

21SN-18/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

gz 53.003/2-1.2/1996

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

1017 Wien

Beim GEBETZENTWURF
 Zi. 18 -GE/19-96
 Datum: 25. MRZ. 1996
 Verteilt 27.3.96 ✓

Sachbearbeiter

StA Dr. Kathrein

Klappe 2126

(DW)

Dr. Schiefbeck

Betrifft: Entwurf eines Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

22. März 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 53.003/2-I.2/1996

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Fernschreiber
131264 jusmi a

Sachbearbeiter

Klappe 2126

Telefax
0222/52 1 52/727

Teletex
3222548 = bmjust

StA Dr. Kathrein

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: Z. 808.100/9-VI/11-96

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 11. März 1996 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 13 des Entwurfs:

Zu Abs. 1 und Abs. 4:

Die Obergrenze der Strafdrohung von 30 000 S erscheint - insbesondere im Vergleich zu den Strafdrohungen in § 99 StVO - unverhältnismäßig hoch und sollte deutlich herabgesetzt werden.

Überdies sollten nach den Punkten 140 und 142 der vom BKA herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1990 Zahlen mit mehr als drei Stellen durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern getrennt werden und die Bezeichnung der Währung statt "Schilling" nur "S" lauten sowie dem Betrag nachgesetzt werden.

Zu Abs. 2:

Die grundsätzlich sehr zu begrüßende Bestimmung des Abs. 2 sollte hinsichtlich der festzusetzenden erhöhten Maut durch Verweisung auf § 12 Abs. 2 und 3 des Entwurfs näher determiniert werden. (An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß in § 12 Abs. 3 des Entwurfs nicht auf Abs. 4, sondern auf Abs. 2 zu verweisen wäre.)

Weiters sollte - ebenso wie dies in Art. IX Abs. 4 EGVG für "Schwarzfahrer" in öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen ist - neben der sofortigen Einhebung der "erhöhten Maut" dem Täter auch ein zur postalischen Einzahlung des Betrages geeigneter Beleg übergeben werden können, sofern er sich durch eine mit einem Lichtbild ausgestattete öffentliche Urkunde ausweist.

Zu Abs. 3:

Die hier vorgeschlagene Regelung zur "Lenkererhebung" könnte durch eine Verweisung auf § 103 Abs. 2 KFG wesentlich vereinfacht werden, zumal die zuletzt genannte Bestimmung nicht auf die Vollziehung des KFG beschränkt ist und es demnach bloß um eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit geht. Abs. 3 sollte demnach etwa lauten:

"(3) In Fällen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) vom Zulassungsbesitzer nach den Bestimmungen des § 103 Abs. 2 KFG Auskunft verlangen."

Zu Abs. 6:

Das Verhältnis des Abs. 6 zu Abs. 2 wäre klarzustellen. Ist der Täter zur Entrichtung der erhöhten Maut im Sinne des Abs. 2 bereit, so kommt dem wohl Vorrang zu.

Zu Abs. 7:

Im Hinblick auf die Regelung, daß die Tat straflos wird, wenn eine "erhöhte Maut" entrichtet wird (Abs. 2), sollte bei unbekanntem Täter zunächst - nach dem Muster der Anonymverfügung - stets der Zulassungsbesitzer aufgefordert werden, diese "erhöhte Maut" zu bezahlen. Dies erscheint schon im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geboten.

Der einleitende Halbsatz ("*Fällt eine Übertretung gemäß Abs. 1 unter Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 Abs. 1 VStG 1991, ...*") ist im übrigen nicht verständlich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

22. März 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein